

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: MAPEPUR CLEANER

Handelscode: 9016691

UFI: EVR0-N0DV-T00C-J015

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Reinigungsmittel

Nicht empfohlene Verwendungen: Daten nicht vorhanden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: MAPEI SUISSE SA, Route Principale 127, CP 53, CH-1642 Sorens

phone: +41-26-9159000 - fax: +41-26-9159003

www.mapei.ch (office hours)

Verantwortlicher: sicurezza@mapei.it

### 1.4. Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Nationale Notfallnummer 145

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Aerosols 1 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

##### Piktogramme und Signalwort



Gefahr

##### Gefahrenhinweise:

H222, H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

##### Spezielle Vorschriften:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

##### Enthält:

Aceton

## Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren  
in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht relevant

### 3.2. Gemische

Beschreibung der Mischung: MAPEPUR CLEANER

#### Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Konzentration (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
$\geq 50$ - $< 75$ %	Aceton	CAS:67-64-1 EC:200-662-2 Index:606-001-00-8	Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336, EUH066	01-2119471330-49-XXXX
$\geq 25$ - $< 50$ %	Dimethylether	CAS:115-10-6 EC:204-065-8 Index:603-019-00-8	Flam. Gas 1, H220; Press. Gas, H280	01-2119472128-37-XXXX
$\geq 2.5$ - $< 5$ %	carbon dioxide; carbonic acid anhydride	CAS:124-38-9	Press Gas (Comp.), H280	

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenreizung

Augenschäden

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO<sub>2</sub> oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter 20 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Kühl und ausreichend belüftet.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

Kein besonderer Verwendungszweck

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

**Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.**

	<b>MAK- Typ</b>	<b>Land</b>	<b>Arbeitsplatz-Grenzwert</b>
Aceton CAS: 67-64-1	SUVA		Langzeit 1200 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 2400 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
		National SCHWEDEN	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup> - 250 ppm; Kurzzeit 1200 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm SWEDEN, Short-term value, 15 minutes average value
		National FINNLAND	Langzeit 1200 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 1500 mg/m <sup>3</sup> - 630 ppm
		National NORWEGEN	Langzeit 295 mg/m <sup>3</sup> - 125 ppm
		NDS	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup>
		NDSch	Langzeit 1800 mg/m <sup>3</sup>
		National NORWEGEN	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup> - 250 ppm; Kurzzeit 1200 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
		EU	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
		ACGIH	Langzeit 250 ppm; Kurzzeit 500 ppm A4, BEI - URT and eye irr, CNS impair

DFG	DEUTSCHLAN D	Decke - Kurzzeit 2400 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
ACGIH		Langzeit 250 ppm; Kurzzeit 500 ppm A4 - Not Classifiable as a Human Carcinogen; CNS impairment; eye and upper respiratory tract irritation
National	SCHWEDEN	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup> - 250 ppm
National	FRANKREICH	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	SPANIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	GRIECHENLA ND	Langzeit 1780 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 3560 mg/m <sup>3</sup>
National	DÄNEMARK	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup> - 250 ppm
National	DEUTSCHLAN D	Langzeit 1200 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	PORTUGAL	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 750 ppm
National	NORWEGEN	Langzeit 295 mg/m <sup>3</sup> - 125 ppm; Kurzzeit 368.75 mg/m <sup>3</sup> - 156.25 ppm
National	BELGIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
NDS	POLEN	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup>
NDSch	POLEN	Kurzzeit 1800 mg/m <sup>3</sup>
CHE	SCHWEIZ	Kurzzeit 2400 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
NDS	NIEDERLAND E	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup>
National	TSCHECHIEN	Langzeit 800 mg/m <sup>3</sup>
National	UNGARN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup>
Malaysi a OEL	MALAYSIA	Langzeit 1187 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	ESTLAND	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	LETTLAND	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	TSCHECHIEN	Decke - Kurzzeit 1500 mg/m <sup>3</sup>
National	SLOWAKEI	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	SLOWENIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 3620 mg/m <sup>3</sup> - 1500 ppm
National	BULGARIEN	Langzeit 600 mg/m <sup>3</sup> ; Kurzzeit 1400 mg/m <sup>3</sup>
National	RUMÄNIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
TUR	TRUTHAHN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	LITAUEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	KROATIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
EU		Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm Verhalten Angezeigt
National	SLOWENIEN	Langzeit 1210 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm; Kurzzeit 2420 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
DFG	DEUTSCHLAN D	Decke - Kurzzeit 15200 mg/m <sup>3</sup> - 8000 ppm
National	SCHWEDEN	Langzeit 950 mg/m <sup>3</sup> - 500 ppm
National	FRANKREICH	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	SPANIEN	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	GRIECHENLA ND	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	DÄNEMARK	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	FINNLAND	Langzeit 2000 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	DEUTSCHLAN D	Langzeit 1900 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	PORTUGAL	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm
National	NORWEGEN	Langzeit 384 mg/m <sup>3</sup> - 200 ppm; Kurzzeit 480 mg/m <sup>3</sup> - 250 ppm
National	BELGIEN	Langzeit 1920 mg/m <sup>3</sup> - 1000 ppm

Dimethylether  
CAS: 115-10-6

NDS	POLEN	Langzeit 1000 mg/m3
NDS	NIEDERLAND E	Langzeit 950 mg/m3; Kurzzeit 1500 mg/m3
National	TSCHECHIEN	Langzeit 1000 mg/m3
National	UNGARN	Langzeit 1920 mg/m3; Kurzzeit 7680 mg/m3
National	ESTLAND	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	LETTLAND	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	TSCHECHIEN	Decke - Kurzzeit 2000 mg/m3
National	SLOWAKEI	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	SLOWENIEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	VEREINIGTES KÖNIGREICH	Langzeit 766 mg/m3 - 400 ppm; Kurzzeit 958 mg/m3 - 500 ppm
National	BULGARIEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	RUMÄNIEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
TUR	TRUTHAHN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
National	LITAUEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm; Kurzzeit 2280 mg/m3 - 1500 ppm
National	KROATIEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm
EU		Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm Verhalten Angezeigt
National	UNGARN	Langzeit 1920 mg/m3
National	SLOWENIEN	Langzeit 1920 mg/m3 - 1000 ppm; Kurzzeit 15360 mg/m3 - 8000 ppm
carbon dioxide; carbonic acid anhydride CAS: 124-38-9	DFG DEUTSCHLAN D	Decke - Kurzzeit 18200 mg/m3 - 10000 ppm
ACGIH		Langzeit 5000 ppm; Kurzzeit 30000 ppm asphyxia
National	SCHWEDEN	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
EU		Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm Verhalten Angezeigt
National	FRANKREICH	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	SPANIEN	Langzeit 9150 mg/m3 - 5000 ppm
National	GRIECHENLA ND	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm; Kurzzeit 54000 mg/m3 - 5000 ppm
National	DÄNEMARK	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	FINNLAND	Langzeit 9100 mg/m3 - 5000 ppm
National	DEUTSCHLAN D	Langzeit 9100 mg/m3 - 5000 ppm
National	PORTUGAL	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm; Kurzzeit 30000 ppm
National	NORWEGEN	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	BELGIEN	Langzeit 9131 mg/m3 - 5000 ppm; Kurzzeit 54784 mg/m3 - 30000 ppm
NDS	POLEN	Langzeit 9000 mg/m3
NDSCh	POLEN	Kurzzeit 27000 mg/m3
NDS	NIEDERLAND E	Langzeit 9000 mg/m3
National	TSCHECHIEN	Langzeit 9000 mg/m3
National	UNGARN	Langzeit 9000 mg/m3
Malaysi a OEL	MALAYSIA	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	ESTLAND	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	LETTLAND	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	TSCHECHIEN	Decke - Kurzzeit 45000 mg/m3
National	SLOWAKEI	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	SLOWENIEN	Langzeit 9000 mg/m3 - 5000 ppm
National	VEREINIGTES	Langzeit 9150 mg/m3 - 5000 ppm; Kurzzeit 27400 mg/m3 - 15000 ppm

## KÖNIGREICH

National BULGARIEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm
National RUMÄNIEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm
TUR TRUTHAHN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm
National LITAUEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm
National KROATIEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm
National SLOWENIEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm; Kurzzeit 18000 mg/m <sup>3</sup> - 10000 ppm
National NORWEGEN	Langzeit 9000 mg/m <sup>3</sup> - 5000 ppm; Kurzzeit 11250 mg/m <sup>3</sup> - 6250 ppm

### Liste der Komponenten in der Formel mit biologischem Wert

Aceton  
CAS: 67-64-1  
Biological Indicator: Aceton; Probenahmezeitraum: Ende des Turnus  
Wert: 25 mg/L; Durch: Urin  
Bemerkung: Nicht spezifisch

### Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

Aceton  
CAS: 67-64-1  
Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 30.4 mg/kg  
Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 3.04 mg/kg  
Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 10.6 mg/l  
Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 1.06 mg/l  
Expositionsweg: Soil; PNEC-GRENZWERT: 29.5 mg/l  
Expositionsweg: Mikroorganismen in Kläranlagen; PNEC-GRENZWERT: 100 mg/l  
Dimethylether  
CAS: 115-10-6  
Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0.155 mg/l

### Bestandteile der Rezeptur mit einem DNEL-Grenzwert.

Aceton  
CAS: 67-64-1  
Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Arbeitnehmer Industrie: 186 mg/kg  
Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen  
Arbeitnehmer Industrie: 2420 mg/m<sup>3</sup>  
Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Arbeitnehmer Industrie: 1210 mg/m<sup>3</sup>  
Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Verbraucher: 62 mg/kg  
Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Verbraucher: 62 mg/kg  
Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Verbraucher: 200 mg/m<sup>3</sup>  
Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen  
Arbeitnehmer Industrie: 2420 mg/m<sup>3</sup>  
Dimethylether  
CAS: 115-10-6  
Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen  
Arbeitnehmer Industrie: 1894 mg/m<sup>3</sup>; Verbraucher: 471 ppm

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Augenschutz:

Dicht schließende Sicherheitsbrille, keine Kontaktlinsen verwenden.

### Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

### Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:  
Polychloropren - CR: Dicke  $\geq 0,5$ mm; Durchbruchzeit  $\geq 480$ min.  
Nitrilkautschuk - NBR: Dicke  $\geq 0,35$ mm; Durchbruchzeit  $\geq 480$ min.  
Butylkautschuk - IIR: Dicke  $\geq 0,5$ mm; Durchbruchzeit  $\geq 480$ min.  
Fluorkautschuk - FKM: Dicke  $\geq 0,4$ mm; Durchbruchzeit  $\geq 480$ min.  
Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.  
Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: nicht wasserdichte Handschuhe

### Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder

EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Der Atemschutz muss verwendet werden, wenn die Belichtungsniveaus den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz übertreffen. Informationen zur Auswahl und Verwendung geeigneter Atemschutzgeräte finden Sie in den entsprechenden EN-Normen wie EN 136, 140, 143, 149, 14387.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Hygienische und technische Maßnahmen

Nicht verfügbar

Geeignete technische Massnahmen:

Nicht verfügbar

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: flüssig

Aussehen: aerosol

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 55 °C (131 °F)

Entzündbarkeit: Nicht verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: -18 °C (0 °F)

Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar

Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar

pH: Nicht verfügbar

Viskosität: Nicht verfügbar

Kinematische Viskosität: Nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit: löslich

Löslichkeit in Öl: Nicht verfügbar

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Nicht verfügbar

Dampfdruck: 23.30

Dichtezahl: 0.79 g/cm<sup>3</sup>

Dampfdichte: Nicht verfügbar

#### **Partikeleigenschaften:**

Teilchengröße: Nicht verfügbar

### **9.2. Sonstige Angaben**

Mischbarkeit: Nicht verfügbar

Leitfähigkeit: Nicht verfügbar

Keine weiteren relevanten Informationen

---

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Stabil unter Normalbedingungen

### **10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter Normalbedingungen

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine.

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Unter normalen Umständen stabil.

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Brandgefahr.

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine.

---

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **Toxikologische Informationen zur Mischung:**

a) akute Toxizität

Nicht klassifiziert

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert

	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2(H319)
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Das Produkt ist eingestuft: STOT SE 3(H336)
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:**

Aceton	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte = 5800 mg/kg LD50 Haut Kaninchen = 20000 mg/kg LC50 Einatmen Ratte = 76 mg/l 4h LC50 Einatmen Ratte = 50100 mg/m <sup>3</sup> 8h
Dimethylether	a) akute Toxizität	LC50 Einatmen Ratte = 164000 Ppm 4h

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

**Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

**Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts**

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen**

<b>Bestandteil</b>	<b>Kennnr.</b>	<b>Ökotox-Infos</b>
Aceton	CAS: 67-64-1 - EINECS: 200- 662-2 - INDEX: 606-001-00-8	a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Daphnia = 8800 mg/L 48h  a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische = 5540 mg/L 96h a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen = 302 mg/L 96h

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

<b>Bestandteil</b>	<b>Persistenz/Abbaubarkeit</b>
Aceton	Schnell abbaubar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Nicht verfügbar

**12.4. Mobilität im Boden**

Nicht verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren  
in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

#### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

#### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht verfügbar

---

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen.

Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Entsorgungsmethoden:

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen.

Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger.

Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährliche Abfälle: Ja

Überlegungen zur Entsorgung:

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu.

Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften.

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden.

Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten.

Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen.

In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

---

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### **14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

1950

#### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR-Bezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend

IATA-Technische Bezeichnung: AEROSOLS, FLAMMABLE

IMDG-Technische Bezeichnung: AEROSOLS

#### **14.3. Transportgefahrenklassen**

ADR-Straßentransport: 2

IATA-Klasse: 2.1

IMDG-Klasse: 2

#### **14.4. Verpackungsgruppe**

ADR-Verpackungsgruppe: -

IATA-Verpackungsgruppe: -

IMDG-Verpackungsgruppe: -

#### **14.5. Umweltgefahren**

Meeresschadstoff: Nein

Umweltbelastung: Nein

IMDG-EMS: F-D, S-U

#### **14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

ADR-Label: 2.1

ADR-Gefahrnummer: -

ADR-Sondervorschriften: 190 327 344 625

ADR-Tunnelbeschränkungscode: 2 (D)

Lufttransport (IATA):

IATA-Passagierflugzeug: 203

IATA-Frachtflugzeug: 203

IATA-Label: 2.1

IATA-Nebengefahr: -

IATA-Erg: 10L

IATA-Sondervorschriften: A145 A167 A802

Seetransport (IMDG):

IMDG-Code (Stauung): SW1 SW22

IMDG-Note (Stauung): SG69

IMDG-Nebengefahr: See SP63

IMDG-Sondervorschriften: 63 190 277 327 344 381 959

IMDG-EMS: F-D, S-U

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

---

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

<b>Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1</b>	<b>Unterer Schwellenwert (Tonnen)</b>	<b>Oberer Schwellenwert (Tonnen)</b>
Das Produkt gehört zur Kategorie: P3a	150	500

#### Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: 3, 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

#### SVHC-Stoffe:

SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind  $\geq 0,1\%$  (w/w)

#### Nationale Vorschriften

Lagerklasse (TRGS-510): 2B - Aerosolpackungen und Feuerzeuge

#### Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

#### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)

#### Produktinhaltsstoffe:

Category: Aliphatische Kohlenwasserstoffe Qty: > 30%

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222, H229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
2.2/1	Flam. Gas 1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
2.3/1	Aerosols 1	Aerosole, Kategorie 1
2.5	Press. Gas	Gase unter Druck
2.5/C	Press Gas (Comp.)	Gase unter Druck (verdichtetes Gas)
2.6/2	Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
3.3/2	Eye Irrit. 2	Reizung der Augen, Kategorie 2
3.8/3	STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. Einstufungsverfahren 1272/2008

2.3/1	auf der Basis von Prüfdaten
3.3/2	Berechnungsmethode
3.8/3	Berechnungsmethode

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf

COV: Flüchtige organische Verbindung

CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR: Stoffsicherheitsbericht

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen  
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe  
EC50: Mittlere effektive Konzentration  
ECHA: Europäische Chemikalienagentur  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
ES: Expositionsszenarium  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.  
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter  
KAFH: KAFH  
KSt: Explosions-Koeffizient.  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
LDLo: Niedrige letale Dosis  
N.A.: Nicht anwendbar  
N/A: Nicht anwendbar  
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar  
NA: Nicht verfügbar  
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health  
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  
OSHA: Occupational Safety and Health Administration  
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig  
PGK: Verpackungsvorschrift  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
PSG: Passagiere  
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition  
STOT: Zielorgan-Toxizität  
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert  
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).  
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ  
WGK: Wassergefährdungsklasse

**Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:**

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
- ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben